

sdiäftlich-erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten und zur Vollstreckung der Geldstrafe durchgeführt wurden und aus welchen Gründen sie erfolglos blieben.

#### *Die Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe*

Entzieht sich der Verurteilte ganz oder teilweise der Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafe, wird die Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr umgewandelt (§36 Abs. 3 StGB, §346 StPO). Voraussetzung für die Umwandlung ist, daß Maßnahmen der gesellschaftlich-erzieherischen Einwirkung auf den Verurteilten erfolglos geblieben sind und er versucht hat, auch die Vollstreckung zu verhindern, obwohl er objektiv die Möglichkeit hatte, die Geldstrafe zu bezahlen. Diese Möglichkeit muß der Verurteilte bewußt negiert und sich damit über die Entscheidung des Gerichts hinweggesetzt haben. Hat der Verurteilte vor der Umwandlung die Geldstrafe teilweise bezahlt, ist dies bei der Festsetzung der Höhe der Freiheitsstrafe zu berücksichtigen.

Wurde die Geldstrafe zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochen, hat das Gericht auch zu prüfen, ob gemäß § 35 Abs. 4 Ziff. 4 StGB die Voraussetzungen für den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe vorliegen (§ 25 Abs. 6 der 1. DB zur StPO). Wird dies bejaht, sind die Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe und der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe in *einer* Entscheidung anzuordnen.

**Für die Entscheidung über die Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe ist das Gericht erster Instanz zuständig (§ 357 Abs. 1 StPO, § 25 Abs. 1 der 1. DB zur StPO). Sie kann außer auf Anregung des Leiters der Buchhaltung auch auf Antrag des Staatsanwalts oder von Amts wegen getroffen werden. Liegt ein Antrag oder eine Anregung auf Umwandlung vor, hat der Leiter der Buchhaltung die Maßnahmen zur Verwirklichung der Geldstrafe vorläufig einzustellen (§ 25 Abs. 3 der 1. DB zur StPO). Vor der Beschlußfassung hat das Gericht dem Verurteilten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sofern die erstinstanzliche Hauptverhandlung nicht vor dem Einzelrichter stattfand, entscheidet das Gericht stets unter Mitwirkung von Schöffen. Zur Vorbereitung der Entscheidung kann das Gericht auch eine mündliche Verhandlung durchführen (§ 346 StPO).**

Der Verurteilte kann auf den Vollzug der Freiheitsstrafe Einfluß nehmen, wenn er nach der Umwandlung freiwillig die Geldstrafe bezahlt (§36 Abs. 3 StGB).

Bei der Verkündung oder Zustellung des Beschlusses über die Umwandlung ist der Verurteilte vom Vorsitzenden über diese Möglichkeit zu belehren und darauf hinzuweisen, daß er nach Zahlung der Geldstrafe beim Sekretär des Gerichts unter Vorlage des entsprechenden Beleges anregen kann, die Verwirklichung der Freiheitsstrafe nicht einzuleiten bzw. ihm Strafaufschub zu gewähren. Erfüllt der Verurteilte seine Zahlungsverpflichtung noch vor dem Beginn des Strafvollzugs, hat der Leiter der Buchhaltung das zuständige Gericht unverzüglich hiervon zu informieren. In diesem Falle hat der Sekretär die Verwirklichung der Freiheitsstrafe bis zur Entscheidung des Gerichts nicht einzuleiten bzw. unverzüglich die zuständige Untersuchungshaftanstalt davon zu verständigen, daß noch eine Entscheidung des Gerichts über den Vollzug der Freiheitsstrafe aussteht.

Sieht das Gericht wegen der nachträglichen Zahlung der Geldstrafe von dem Vollzug der Freiheitsstrafe ab, hat es einen entsprechenden Beschluß zu fassen